

99148265017000

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/84071/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99148265017000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Berufsfachschule für Pflege; Beantragung einer Investitionskostenförderung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	22.01.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_7_K_11816 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_7_K_11816
Teaser	Private - staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte - Berufsfachschulen für Pflege können eine Investitionskostenförderung beantragen.
Volltext	Zweck Der Freistaat Bayern gewährt gemäß Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 BayHO Zuwendungen zur Förderung von bestimmten Investitionskosten für die Raum- und Geschäftsausstattung von privaten Berufsfachschulen für Pflege. Seit dem 1. April 2020 findet die generalistische Ausbildung zur Pflegefachkraft an hierfür neu errichteten Berufsfachschulen für Pflege statt. Die Schulträger sollen durch die Einführung der neuen Schulart an Stelle der bisherigen Berufsfachschulen für Krankenpflege, für Kinderkrankenpflege bzw. für Altenpflege und der hiermit verbundenen Umstellung auf ein wesentlich im Bundesrecht vorgezeichnetes Finanzierungssystem (Pflegeberufegesetz – PflBG; Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV) nicht schlechter gestellt werden, als dies bei einer Fortgeltung des bisherigen landesrechtlichen Finanzierungssystems der Fall gewesen wäre. Mit der Refinanzierung von Investitionskosten für die Raum- und Geschäftsausstattung sollen Finanzlücken der bundesrechtlich ausgestalteten Ausbildungspauschale für Pflegeschulen abgedeckt werden. Hierzu wird im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel eine freiwillige finanzielle Förderung gewährt.

Modul

Sachverhalt

Gegenstand

Gegenstand der Förderung ist der Betrieb einer Berufsfachschule für Pflege.

Zuwendungsempfänger

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind Träger staatlich lediglich genehmigter oder staatlich anerkannter Berufsfachschulen für Pflege in Bayern, wenn diese Träger juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind und auf gemeinnütziger Grundlage wirken (Art. 29 Abs. 2 BaySchFG analog).

Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Gegenstände der Raum- und Geschäftsausstattung, soweit diese pro Gegenstand die Grenze von § 6 Abs. 2 EStG übersteigen. Bei Gebrauchsgütern und Verbrauchsgütern ist im Einzelfall nachzuweisen, dass sie Gegenstände der Raum- und Geschäftsausstattung sind und nicht über die Ausbildungskostenpauschale nach § 30 Abs. 1 Satz 2 PflBG refinanziert werden.

Art und Höhe

Die Zuwendung für Gegenstände der Raum- und Geschäftsausstattung erfolgt als nicht zurückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) im Rahmen einer Anteilfinanzierung. Der Fördersatz beträgt höchstens 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ein Eigenanteil von mindestens 800 Euro je angeschafftem Gegenstand, mindestens aber 10 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben, verbleiben beim Träger.

Erforderliche Unterlagen

- Für die Beantragung sind folgende Unterlagen erforderlich: Tabelle mit den Angaben zu Gegenständen der Raum- und Geschäftsausstattung, für die eine Zuwendung beantragt wird (siehe unter "Formulare") Bestätigung über den Erhalt des pauschalen Ausbildungsbudgets gemäß §§ 29, 30 Pflegeberufegesetz vom Pflegeausbildungsfonds

Modul

Sachverhalt

Bayern GmbH
aktuelle
Gemeinnützigkeitsbescheinigung des
Finanzamtes
Verwendungsnachweis für einen Zuschuss
zu Anlagegütern

- Für den Verwendungsnachweis ist folgendes
Formular erforderlich: Verwendungsnachweis für einen
Zuschuss zu Anlagegütern. Die Anforderung weiterer
Belege bleibt vorbehalten.

Voraussetzungen

- Einen Investitionskostenzuschuss erhalten Träger
staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter
Berufsfachschulen für Pflege in Bayern, soweit diese
Träger juristische Personen des öffentlichen oder
privaten Rechts sind und auf Gemeinnütziger
Grundlage wirken.
- Der Zuwendungsempfänger erhält vom
Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH ein pauschales
Ausbildungsbudget gemäß §§ 29, 30
Pflegeberufegesetz und § 8
Pflegeberufes-Ausbildungsfinanzierungsverordnung.
- Träger von Berufsfachschulen für Pflege, die mit
einem Krankenhaus notwendigerweise verbundene
Ausbildungsstätten im Sinne des § 2 Nr. 1a Buchst. e
und f Krankenhausfinanzierungsgesetz darstellen und
in den Krankenhausplan des Freistaates Bayern
aufgenommen sind, erhalten keine Förderung auf der
Grundlage der gegenständlichen Förderrichtlinien.
- Eine Mehrfachförderung ist unzulässig. Zuschüsse zu
Ausgaben der Raum- und Geschäftsausstattung
werden nicht gewährt, wenn die Ausgaben im Rahmen
anderer Landes- und Bundesprogramme refinanziert
werden. Die Kosten für Gegenstände, die zur
erstmaligen Einrichtung einer Berufsfachschule für
Pflege angeschafft bzw. hergestellt werden, der
fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung
unmittelbar dienen und schulaufsichtlich genehmigt
sind, können nicht nach den vorliegenden Richtlinien
gefördert werden.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Die Förderung wird auf Antrag bei der örtlich
zuständigen Regierung gewährt.

Zuwendungen werden durch schriftlichen oder

Modul	Sachverhalt
	elektronischen Zuwendungsbescheid bewilligt. Bewilligungszeitraum ist im Regelfall das Schuljahr gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Die Auszahlung des Zuschusses zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für Raum- und Geschäftsausstattung erfolgt zum 15. November des geförderten Schuljahres.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Antrag auf Ausgaben für Gegenstände der Raum- und Geschäftsausstattung ist spätestens bis zum 1. Juli vor dem geförderten Schuljahr bei der zuständigen Regierung zu stellen. Weicht das Schuljahr einer Berufsfachschule für Pflege vom Schuljahr gem. Art. 5 Abs. 1 BayEUG ab (1. August bis 31. Juli des folgenden Kalenderjahres), ist der Antrag spätestens einen Monat vor Schuljahresbeginn zu stellen. Es wird keine Anschaffung refinanziert, die im laufenden Schuljahr, also vor Antragsstellung, bereits getätigt wurde.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter dürfen weder Lehr- und Arbeitsmaterialien noch Büro- und Schulbedarf sein. Bei der Beschaffung der Gegenstände sind die geltenden vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten.
Rechtsbehelf	Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal